



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu anderen extrem rechten Gruppierungen

Kleine Anfrage - **KA 8/3363**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu anderen extrem rechten Gruppierungen

Kleine Anfrage – KA 8/3363

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2 und 3 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 2 und 3 der Landesregierung werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu anderen regionalen und/oder überregionalen extrem rechten Gruppen vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 1:

Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) weist zahlreiche Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen auf, die ihrerseits tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen aufweisen.

Besonders eng ist die AfD in Sachsen-Anhalt in das Netzwerk der „Neuen Rechten“ eingebunden, das aus Organisationen wie beispielsweise dem aufgelösten und umstrukturierten „Institut für Staatspolitik“ (IfS), der „Identitäre Bewegung“ (IB), dem „Compact-Magazin“ und „Ein Prozent“ besteht. Die Art der Verbindung erstreckt sich auf gegenseitige Unterstützung, Teilnahme an Veranstaltungen und Auftritte in den

jeweiligen Medienformaten sowie vereinzelte Doppelzugehörigkeiten. So nehmen Mitglieder der AfD Sachsen-Anhalt zum Beispiel wiederkehrend an Veranstaltung des IfS teil und Akteure des IfS an Veranstaltungen der AfD. Der stellvertretende Landesvorsitzende der AfD Sachsen-Anhalt, Hans-Thomas Tillschneider, gab an, dass der IfS-Gründer Götz Kubitschek für ihn ein „Geistesverwandter“ sei und die AfD „natürlich“ auf die Strategien und Konzepte des IfS zurückgreife.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juni 2025 festgestellt, dass sich die „Compact-Magazin GmbH“ mit ihren Publikationen in kämpferisch-aggressiver Haltung gegen die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet. Der Compact-Chefredakteur Jürgen Elsässer (Brandenburg) trat unter anderem im August 2024 als Gastredner auf dem AfD-Landesparteitag in Magdeburg auf. Die AfD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt schaltete regelmäßig Werbe- oder Stellenanzeigen im „Compact-Magazin“.

Die „Identitäre Bewegung“ wurde noch im Jahr 2023 von einem AfD-Bundestagsabgeordneten aus Sachsen-Anhalt mit mehreren Tausend Euro finanziell unterstützt. Mehrere AfD-Mitglieder in Sachsen-Anhalt und ein Mitarbeiter von einem AfD-Bundestagsabgeordneten waren ehemals in der IB aktiv.

Zuletzt beteiligten sich Angehörige von „Harz Verteidigen“ um den Rechtsextremisten Alexander Deptolla (Halberstadt, Landkreis Harz) am 8. Oktober 2025 an einem Bürgerdialog der AfD in Wernigerode.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu der Partei „Die Heimat“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung ist bekannt, dass einzelne Akteure – bevor sie in der AfD aktiv wurden – Mitglieder der NPD waren.

Die Mitteilung von der Landesregierung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu der Partei „III. Weg“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 3:

Die Mitteilung von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu sogenannten „Rockern“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass ein Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD in Klötze als Schiedsrichter bei einem Gewichthebewettbewerb im Rahmen einer Veranstaltung der „Hells Angels“ in Salzwedel teilnahm.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder in das sogenannte „völkische Milieu“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass ein Mitglied der Stadtratsfraktion der AfD in Blankenburg Führungsmittel der völkischen Siedlungsbestrebung „Weda Elysia“ ist. Darüber hinaus ist bekannt, dass in der Vergangenheit AfD-Mitglieder vereinzelt auch an Veranstaltungen von „Weda Elysia“ teilnahmen. Zudem waren mehrere Mitarbeiter der Landtagsfraktion der AfD in Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit im völkischen Milieu aktiv.

Frage 6:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu sogenannten „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 6:

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich ein Abgeordneter der AfD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt mit der Reichsbürgergruppierung um Prinz Reuß, welcher der Generalbundesanwalt vorwarf, eine terroristische Vereinigung gebildet zu haben, solidarisierte. Nicht die den „Reichsbürgern“ vorgeworfenen Terrorpläne,

sondern das Eingreifen der Behörden sei „moralisch verwerflich“, erklärte der Abgeordnete später dem „Compact Magazin“.

Im Rahmen der Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie veranstaltete der AfD-Kreisverband Magdeburg unmittelbar im Anschluss an seine damals regelmäßig stattfindenden Kundgebungen zeitweise gemeinsame Demonstrationen mit den Teilnehmenden einer Kundgebung aus dem Reichsbürgerspektrum.

Ein später ausgetretenes Mitglied der AfD trat im August 2021 mehrmals bei Kundgebungen des Reichsbürgerspektrums als Redner auf.

Frage 7:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen der „Alternative für Deutschland“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder zu sogenannten „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierungen des Staates“ vor? Wenn ja, in welcher Art sind diese (bspw. Doppelzugehörigkeit, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung und/oder Nutzung von Räumlichkeiten)?

Antwort auf Frage 7:

Der Landesregierung ist bekannt, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Mitglieder der AfD wiederholt an Veranstaltungen aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ teilnahmen; zum Teil auch als Redner oder mit AfD-Infoständen. Vor allem zwischen 2021 und 2023 mobilisierten einzelne Mitglieder und Gliederungen der AfD in Sachsen-Anhalt für diese Veranstaltungen. Auch traten bei Veranstaltungen der AfD in Sachsen-Anhalt vereinzelt Akteure aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ als Redner bei Veranstaltungen auf.